

VIII. Festungshaft.

- §§
1. Von 1—5 Jahren:
85. Hochverrat, Aufforderung hiezu, unter mildernden Umständen.
 98. 100. Tathlichkeiten gegen Mitglieder der Familie des Landesherren, des Regenten oder eines Bundesfürsten.
2. Von 6 Monaten bis zu 5 Jahren:
87. Landesverrat unter mildernden Umständen.
3. Von 3 Monaten bis zu 5 Jahren:
205. Zweikampf.
4. Von 6 Monaten bis zu 3 Jahren:
86. Hochverratsvorbereitung unter mildernden Umständen.
5. Von 1 Monat bis zu 3 Jahren:
102. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.
 100. Tathlichkeiten gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines deutschen Staates.
6. Von 2 Monaten bis zu 2 Jahren:
202. Zweikampf, Herausforderung oder Annahme eines solchen auf Tödtung.
7. Von 1 Woche bis zu 2 Jahren:
101. Beleidigung eines Regenten.
8. Von 1 Tag bis zu 2 Jahren:
106. Verhinderung gesetzgebender Faktoren an ihrer Versammlung.
9. Von 1 Tag bis zu 6 Monaten:
201. Zweikampf, Herausforderung hiezu mit tödtlichen Waffen.
 203. Zweikampfvermittlung (Rartelträger).

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches finden auch Anwendung auf

auf Zumberhandlungen gegen das Fudersteuergesetz (Gesetz vom 27. Mai 1890 S. 135 §§ 53, 60);

auf Pflichtwidrigkeiten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Gesetz vom 5. Juli 1898 S. 185 § 9);

der § 4 Abs. 2 Nr. 1: auf Sklavenraub und Sklavenhandel (Gesetz vom 28. Juli 1895 S. 426 § 5);

die §§ 4 und 139: auf den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Gesetz vom 9. Juni 1884 S. 63 §§ 12, 13);